



WRITZMANN
& PARTNER

WRITZMANN NEWS

KLIENTENPORTRAIT

GERDA ROGERS & CLEMENS TRISCHLER

Ein absolutes Dreamteam!

**AM 32. DEZEMBER
IST ES ZU SPÄT**

Writzmann Steuertipps

2021 · Ausgabe 2

WIR STELLEN VOR

GERDA ROGERS & CLEMENS TRISCHLER

Ein absolutes Dreamteam!



„Eigentlich bin ich keine Frau für die erste Reihe“, meint Gerda Rogers, die bekannteste und erfolgreichste Astrologin im deutschsprachigen Raum. „Seit ich klein war, wollte ich immer in die Öffentlichkeit“, so dagegen Clemens Trischler. Bekanntlich ziehen sich Gegensätze ja an und das war auch bei der Begegnung zwischen den beiden Promis der Fall. 2018 erschien dann das Buch „Gerda Rogers - Ein Leben mit den Sternen“, das prompt ein Bestseller wurde. Obwohl



Gerda Rogers gar nie vorhatte über ihr Leben ein Buch zu schreiben, so erwies sich das Gespür des erfolgreichen Künstlermanagers als goldrichtig. Und die Reise geht noch weiter. Gemeinsam mit dem „umtriebigen Society-Tausendsassa und PR- Profi“, wie Rogers Trischler bezeichnet, sind natürlich weitere Projekte in Planung und bereits in Umsetzung. So gibt es eine Hautcremelinie „Elements of Stars“ und eine T-Shirt-Kollektion mit trefenden Sprüchen für alle zwölf

Star-Astrologin Gerda Rogers und Bestsellerautor Clemens Trischler haben die Sterne zusammengeführt. Ein erfolgreiches Duo wie Tag und Nacht.

Sternzeichen. In der Pipeline ist ebenso ein eigenes Parfum. Es ist dies eine Vorzeigegeschichte, wie sich zwei Generationen auf ihrem beruflichen und privaten Weg perfekt ergänzen und bereichern können. Und gerade die Themen Generationen und persönliche Beziehung sind es, was die beiden mit der Kanzlei Writzmann und Partner verbindet. „Es ist die familiäre Atmosphäre und die individuelle Betreuung, die wir bei den Writzmanns so schätzen“, meint Gerda Rogers. Darüber hinaus ergänzt Clemens Trischler: „Ich kenne Sandra und Tina Writzmann seit Kindheitstagen und jetzt sind sie Teil meines Erfolges. Ich kann mich zu 100% auf sie und die Expertise des ganzen Teams verlassen und das gibt mir ein gutes Gefühl für alles, was noch kommt.“

Foto Rogers: Michael Liebert, Foto Trischler: Felicitas Matern

SPECIAL

REGISTRIERKASSENPF LICHT

LAUFENDE ARBEITEN MIT DER REGISTRIERKASSA

Laufende Arbeiten mit der Registrierkassa sind der Monatsabschluss (außer in Monaten, in denen kein Betrieb war), die quartalsweise Sicherung des Datenerfassungsprotokolls auf ein elektronisches Medium wie eine externe Festplatte, einen USB-Stick, o.ä., idealerweise

nach dem Abschluss der Kassa am Quartalsende. Die Datensicherung muss sieben Jahre aufbewahrt werden. Zum Jahresende ist der Jahresbeleg unmittelbar nach Monatsende zu erstellen. Das ist unabhängig vom Wirtschaftsjahr gleichzeitig der Monatsabschluss für De-

zember. Fordern Sie über Finanz OnLine einen Authentifizierungscode an, scannen Sie mittels der Belegcheck-App den QR-Code des Beleges und geben Sie anschließend den Code ein. Diese Übermittlung, die zugleich Überprüfung ist, hat bis 15.2. des Folgejahres zu erfolgen.



ZUM THEMA

AM 32. DEZEMBER IST ES ZU SPÄT

Steuertipps für die letzte Minute



Wir geben Ihnen wertvolle Tipps, welche steuerschonenden Maßnahmen Sie auch jetzt noch ergreifen können.

KLEINVIEH MACHT'S

Sogenannte geringwertige Wirtschaftsgüter, also Investitionen bis zu einem Preis von 800 € (z. B. Drucker, Scanner, Modems) können noch im Anschaffungsjahr voll abgeschrieben werden. Aber auch höherwertige Anlagenkäu-

fe zum Jahresende können sich unter Umständen noch rechnen, denn der Fiskus gesteht Ihnen auch noch für am 31.12.2021 in Betrieb genommene Wirtschaftsgüter immerhin die Hälfte der Jahresabschreibung zu.

EINNAHMEN-AUSGABEN-RECHNER

Worauf sollten Einnahmen-Ausgaben-Rechner besonders achten?

Einnahmen-Ausgaben-Rechner können ihre Gewinne glätten, indem sie die Betriebsausgaben noch vor dem 31.12.2021 bezahlen und/oder Rechnungen erst nach dem 31.12.2021 einkassieren. Zu beachten ist jedoch ein 15-tägiges Respiro rund um den Jahreswechsel für wiederkehrende Zahlungen.

WEIHNACHTSGELD

Das begünstigte Jahressechstel der Arbeitnehmer bekommt auch der Unternehmer. Für Gewinne bis 30.000 € steht der 13%ige Grundfreibetrag, höchstens also 3.900 € ohne Investitionen zu. Für den, der einen höheren Gewinn ausweist, lohnt sich der Erwerb von neuen Anlagegütern (übrigens fallen auch Gebäudeinvestitionen darunter, nicht aber Pkw) oder bestimmter begünstigungsfähiger Wertpapiere gem. § 25 Pensionskassengesetz. In Höhe dieser Investitionen kann der Unternehmer weitere 13% als investitionsbedingten Gewinnfreibetrag einstreichen.

STATEMENT

IN WELCHEN BEREICHEN KANN MAN AM EINFACHSTEN STEUERN SPAREN?

// Ganz leicht lassen sich zum Beispiel bei Geschäftsessen Steuern sparen – man kann die Vorsteuer absetzen, sofern eine eindeutige Werbewirkung gegeben ist. Bei Werbegeschenken kann man sich in manchen Fällen ebenfalls die Umsatzsteuer sparen. Wer aus dem Betriebsvermögen spendet, wird dafür ebenfalls mit Steuerbegünstigungen belohnt, z.B. Zuwendungen zu Forschungs- oder Lehraufgaben oder Geld- und Sachspenden in Katastrophenfällen, wenn damit ein Werbeeffect verbunden ist. **//**





RICHTIG SPENDEN

Richtig spenden zum Jahresende: Wer seine Liebe zu Mensch und Tier in Form von Spenden zeigen möchte, kann auch Spenden für Tier- und Umweltschutz sowie an die freiwilligen Feuerwehren absetzen. Die Liste der begünstigten Organisationen finden Sie auf der Homepage des Finanzministeriums unter https://service.bmf.gv.at/service/allg/spenden/_start.asp. Übrigens – wenn Sie als Unternehmer spenden möchten, sollten Sie Ihre Spende nicht über den Betrieb, sondern über das private Bankkonto laufen lassen. Als Sonderausgabe abgesetzt, bringt Ihnen Ihre Spende steuerlich mehr, weil die betriebliche Spende die Bemessungsgrundlage für Ihren Gewinnfreibetrag reduziert.

UMSATZGRENZE

Umsatzgrenze für Kleinunternehmer: Wenn Sie Kleinunternehmer sind und deshalb von der Umsatzsteuerbefreiung profitieren, so sollten Sie peinlichst darauf achten, dass Sie die maßgebli-

chen Umsatzgrenzen von 35.000 € bzw. 42.000 € nicht überschreiten. Ein einmaliges Überschreiten um 15 % bleibt noch ohne Folgen. Wenn jedoch innerhalb der darauf folgenden vier Jahre ein auch nur geringfügiger Mehrumsatz erzielt wird, muss rückwirkend für alle Umsätze des betreffenden Jahres die Steuer nachgezahlt werden. Für Kleinunternehmer gilt, dass bestimmte steuerfreie Umsätze nicht mehr in die Kleinunternehmergrenze von 35.000 € netto eingerechnet werden. Dadurch kommt es zu einer Erleichterung für jene Unternehmer, die neben einer grundsätzlich umsatzsteuerfreien Tätigkeit **auch geringe steuerpflichtige Umsätze erzielen**. Insbesondere bei Ärzten führt dies etwa zur Umsatzsteuerfreiheit auch für nichtärztliche Tätigkeiten bis zu 35.000 €, da Umsätze aus ärztlichen Tätigkeiten und aus Hilfsgeschäften die 35.000 €-Grenze nicht mehr **beeinflussen**. Diese Ausnahme gilt nicht nur für Ärzte sondern auch für Zahntechniker, für Bausparkassen- und Versicherungsvertreter, für Aufsichtsrats- und Verwaltungsratsmitglieder und Privatlehrer an Schulen, die öffentlich sind bzw. mit öffentlichen Schulen vergleichbar sind.

FORSCHUNG WIRD GEFÖRDERT

Für die Geltendmachung der Forschungsprämie ist ein Gutachten

der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft (FFG) einzuholen, damit die vierzehnprozentige Forschungsprämie lukriert werden kann. Neu ist außerdem, dass die Forschungsprämie nunmehr auf elektronischem Weg geltend gemacht werden kann. Auf Antrag stellt das Finanzamt vorab eine Forschungsbestätigung aus, um Rechtssicherheit zu gewährleisten.

LOHNNEBENKOSTEN

Welche Möglichkeiten bestehen für Unternehmer und Arbeitnehmer gemeinsam, Lohnnebenkosten zu reduzieren? Der Abschluss von Lebens-, Kranken- und Unfallversicherungen für alle Arbeitnehmer oder bestimmte Gruppen ist bis zu 300 € pro Jahr und Kopf steuerfrei. Während sich die Arbeitgeber für die Ausgaben die Lohnnebenkosten sparen, kann der Arbeitnehmer diese Vorteile sozialversicherungs- und lohnsteuerfrei einstreichen. Versäumen Sie also nicht, noch vor dem Jahresende den gesamten Freibetrag auszuschöpfen. Ähnliches gilt für Weihnachtsgeschenke (186 € pro Kopf und Jahr) sowie Betriebsfeiern (365 € pro Arbeitnehmer und Jahr, allerdings inkl. etwaiger Betriebsausflüge).

STATEMENT

DIE ARBEITNEHMERVERANLAGUNG DÜRFEN SIE AUCH NICHT VERGESSEN!

/// Ihre Arbeitnehmerveranlagung können Sie für fünf Jahre rückwirkend beantragen. Ende 2021 ist die letzte Chance das Jahr 2016 einzureichen. Dafür ist es am 32. Dezember definitiv zu spät! ///



GUT FÜR JEDE GELDBÖRSE

WRITZMANN'S STEUERTIPPS

Mag. Writzmann über
die Ökosoziale Steuerreform 2022

ÖKOSOZIALE STEUERREFORM

Mit der ökosozialen Steuerreform werden Rahmenbedingungen für umweltfreundlicheres Verhalten geschaffen. Da bereits ein EU-weit harmonisierter Emissionshandel für CO₂-Zertifikate vorliegt, betrifft der aktuelle Vorschlag für die wirksame Bepreisung von CO₂ den Bereich Verkehr und Heizung, da diese noch nicht dem EU-Emissionszertifikatehandel unterliegen. Die Implementierung erfolgt in drei Stufen mit einer geplanten schrittweisen Erhöhung des CO₂-Preises von 30 € von Juli bis Ende 2022, 35 € 2023, 45 € 2024 und 55 € 2025 pro Tonne CO₂. Für besonders betroffene Unternehmen soll eine Härtefallregelung gestaltet werden, wie für die Land- und Forstwirtschaft.

REGIONALER KLIMABONUS

Darüber hinaus wird als Entlastung ein „Regionaler Klimabonus“

geschaffen werden. Der Klimabonus für die Zone 1 (nur Wien) beträgt 100 €, für die Zone 2 (urbane Zentren mit zumindest guter Öffi-Erschließung) 133 €, Zone 3 (Zentren, sowie das Umland von Zentren mit zumindest guter Basiserschließung) 167 € und Zone 4 (ländliche Gemeinden) 200 €.

EINKOMMEN- STEUERSATZ

Außerdem wird der Einkommensteuersatz ab 1.7.2022 in der Tarifstufe Einkommen über 18.000 € bis 31.000 € von 35% auf 30% abgesenkt. Ab 1.7.2023 wird dann die Tarifstufe über 31.000 € bis 60.000 € von 42% auf 40% gesenkt.

ENTLASTUNGS- MASSNAHMEN

Zusätzlich sind Entlastungsmaßnahmen für Unternehmen vorgesehen. Momentan können Unternehmer bis zu 3.900 € (13% der ersten 30.000 €) von ihrem Gewinn ohne weitere Vorausset-

zungen als Gewinnfreibetrag absetzen (Grundfreibetrag). Für den Grundfreibetrag wird ab 2022 eine Anhebung auf 15% erfolgen, um eigenkapitalstärkende Maßnahmen zu unterstützen. Bei Beibehaltung der bisherigen Wertgrenze würde sich der Grundfreibetrag somit auf bis zu 4.500 € erhöhen.

INVESTITIONS- FREIBETRAG

Um Anreize für Unternehmensinvestitionen zu schaffen, soll ab 2023 ein Investitionsfreibetrag eingeführt werden, der 10% bzw. für ökologische Investitionen 15% beträgt.

GERINGWERTIGE WIRTSCHAFTSGÜTER

Darüber hinaus dürfen sich Unternehmer über eine weitere Erhöhung der Grenze der geringwertigen Wirtschaftsgüter (GWG) freuen. Erst im Jahr 2020 wurde die Grenze für eine Sofortabschreibung von Anlagegütern von 400 €

// Viele unserer Kunden sind mit den laufend hinzukommenden Änderungen unseres Steuersystems überfordert. Wir bei Writzmann & Partner kümmern uns darum, dass Sie sich auf Ihr Kerngeschäft konzentrieren können. Wir tun dies ebenso und das macht uns zu starken und erfolgreichen Partnern. //





auf 800 € hinaufgesetzt. Im Rahmen der ökosozialen Steuerreform wird ab 2023 die GWG-Grenze auf nunmehr 1.000 € angehoben werden um Unternehmen finanziell und administrativ zu entlasten.

MITARBEITERBINDUNG

Auch Maßnahmen zur Mitarbeiterbindung werden zukünftig attraktiver. Analog zur bereits bestehenden Begünstigung im Zusammenhang mit Stock Options wird eine Befreiung für Gewinnbeteiligungen in Höhe von bis zu 3.000 € pro Mitarbeiter und Jahr ab 2022 eingeführt werden.

KAPITALGESELLSCHAFT

Unternehmern, die ihren Betrieb in Form einer Kapitalgesellschaft führen, wird eine stufenweise Senkung der Steuerbelastung in den kommenden Jahren in Aussicht gestellt. Die Körperschaftsteuer soll von derzeit 25% auf 24% im Jahr 2023 und auf 23% im Jahr 2024 reduziert werden.

KRYPTOWÄHRUNGEN

Bezüglich Kryptowährungen ist geplant, die Besteuerung ähnlich wie bei den Einkünften aus Kapitalvermögen zu regeln.

FAMILIENBONUS PLUS

Der Familienbonus Plus für Kinder bis zum 18. Lebensjahr wird ab 1.7.2022 auf 166,68 €/Monat angehoben, das heißt von 1.500 €/Jahr auf 2.000 €/Jahr. Für Kinder ab 18 Jahren wird der Familienbonus von 500 €/Jahr auf 650 €/Jahr erhöht.



Medieninhaber und Herausgeber: Writzmann & Partner Steuerberatungsges.m.b.H., Wassergasse 22-26/1/IV, 2500 Baden bei Wien, Telefon (02252) 483 33-0, Mail: baden@writzmann.at | Für den Inhalt verantwortlich: Writzmann & Partner Steuerberatungsges.m.b.H., Wassergasse 22-26/1/IV, 2500 Baden bei Wien
Idee, Konzept: Jeitler & Partner GmbH, Kaiser-Franz-Joseph-Ring 18, 2500 Baden | Gestaltung: Tino Schulter WerbegmbH, Neubaugasse 56, 1070 Wien
Fotos: Christian Husar, Michael Liebert, Felicitas Matern, istockphoto | Druck: druck.at

Wir möchten darauf hinweisen, dass aus Gründen der leichteren Lesbarkeit in den Writzmann News die männliche Sprachform verwendet wird. Sämtliche Ausführungen gelten natürlich in gleicher Weise für die weibliche.